

Aufforderung zur Anmeldung einer Forderung. Etwaige Fristen beachten!*

Opfordring til anmeldelse af fordringer. Vær opmærksom fristerne
Invitation to lodge a claim. Time limits to be observed
Kehotus saatavan ilmoittamiseen. Noudatettavat määräajat
Invitation à produire une créance. Délais à respecter
Πρόσκληση για αναγγελία απαιτήσεως. Προσοχή στις προθεσμίες
Invito all'insinuazione di un credito. Termine da osservare
Oproep tot indiening van schuldvorderingen. In acht te nemen termijnen
Aviso de reclamação de créditos. Prazos legais a observar
Anmodan att anmäla fordran. Tidsfrister att iaktta
Convocatoria para la presentación de créditos. Plazos aplicables

Wie Sie dem beiliegenden Beschluss des Insolvenzgerichts entnehmen können, wurde ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des darin bezeichneten Schuldners eröffnet, das der gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger dient.

Jeder Gläubiger einschließlich der Steuerbehörden und Sozialversicherungsträger der Mitgliedstaaten kann seine **Forderungen in dem Insolvenzverfahren schriftlich anmelden**. Dies gilt auch für Gläubiger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat der Verfahrenseröffnung haben (Artikel 39 der Verordnung des Rates über Insolvenzverfahren). Diese Gläubiger können ihre Forderung auch in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen dieses anderen Staates anmelden. In diesem Fall muss die Anmeldung jedoch mindestens die **Überschrift „Anmeldung einer Forderung“ in deutscher Sprache** tragen. Vom Gläubiger kann eine Übersetzung der Anmeldung in die deutsche Sprache verlangt werden (Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung des Rates über Insolvenzverfahren).

Die Forderungsanmeldung hat innerhalb der in dem beigefügten Insolvenzeröffnungsbeschluss bezeichneten **Anmeldefrist in zweifacher Ausfertigung** zu erfolgen (§ 28 Absatz 1 der Insolvenzordnung). Bitte benutzen Sie dafür das beigefügte und für Sie vorbereitete Anmeldeformular.

Forderungen, die erst **nach dem Ablauf der Anmeldefrist** angemeldet werden, machen unter Umständen ein **zusätzliches Prüfungsverfahren** erforderlich. Die hierdurch entstandenen **Kosten trägt der Gläubiger, der seine Forderung verspätet angemeldet hat** (§ 177 Absatz 1 der Insolvenzordnung).

Die Forderungsanmeldung hat nicht bei dem Insolvenzgericht, sondern **bei dem in dem beigefügten Insolvenzeröffnungsbeschluss genannten Insolvenzverwalter** zu erfolgen (§ 174 der Insolvenzordnung). Ist ein Sachwalter oder Treuhänder bestellt (§§ 270, 313 der Insolvenzordnung), so ist die Forderungsanmeldung dort vorzunehmen.

Erfolgt die Anmeldung durch einen Vertreter, ist eine speziell für das Insolvenzverfahren erteilte Vollmacht im Original beizufügen. Für Gläubiger in der Rechtsform einer juristischen Person bzw. Gesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind die organschaftlichen Vertretungsverhältnisse vollständig und korrekt anzugeben (z.B. bei einer GmbH & Co.KG der vollständige Name der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie deren organschaftliche Vertreter). Ohne diese Angaben können die Gläubigerdaten nicht im Wege elektronischer Datenverarbeitung an das Gericht übergeben werden. Ist die Vertretungsberechtigung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen, wird die Forderungsanmeldung nicht in die Tabelle eingetragen; vgl. LG München, ZIP 1992, 789f; Breutigam in Berliner Kommentar Insolvenzrecht, Band II, § 174 Rdn. 11.

In der Anmeldung hat der Gläubiger die **Art, den Entstehungszeitpunkt und den Betrag der Forderung** mitzuteilen und gegebenenfalls vorhandene **Belege sowie Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, der Anmeldung in Kopie ebenfalls in zweifacher Ausfertigung beizufügen**

* Mit dem Formblatt wird der Verpflichtung nach Artikel 40 in Verbindung mit Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nummer 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (Abl. L 160/01) zur Unterrichtung der Gläubiger Rechnung getragen.

(Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 vom 29.05.2000, ABl. L160/01, § 174 Absatz 1 der Insolvenzordnung). **Anmeldungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden nicht in die Insolvenztabelle aufgenommen.**

In der Anmeldung sind außerdem der **Grund der Forderung** und gegebenenfalls die **Tatsachen** anzugeben, **aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass ihr eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners zugrunde liegt** (§ 174 Absatz 2 der Insolvenzordnung). Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen des Schuldners bleiben nur dann von der Erteilung einer eventuell beantragten Restschuldbefreiung unberührt, wenn der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes angemeldet hatte (§ 302 Nr. 1 der Insolvenzordnung).

Alle Forderungen sind in **festen Beträgen in Euro** geltend zu machen und abschließend zu einer Gesamtsumme zusammenzufassen. **Forderungen in ausländischer Währung sind in Euro umzurechnen**, und zwar nach dem Kurswert zur Zeit der Verfahrenseröffnung. Forderungen, die nicht auf Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, sind mit ihrem Schätzwert anzumelden (§ 45 der Insolvenzordnung).

Zinsen können als nicht nachrangige Forderungen **nur für die Zeit bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens** (Datum aus dem beigefügten Eröffnungsbeschluss) angemeldet werden. Sie sind unter Angabe von Zinssatz und Zeitraum **auszurechnen** und mit einem **festen Betrag** zu benennen.

Nachrangige Forderungen (z.B. die seit Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsen, Kosten für die Teilnahme am Verfahren, Ansprüche auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners oder Ansprüche auf Rückgewähr kapitalersetzender Leistungen, vgl. § 39 InsO) **sind nur anzumelden, soweit das Insolvenzgericht in dem Insolvenzeröffnungsbeschluss besonders zur Anmeldung dieser Forderungen auffordert**. Bei der Anmeldung solcher Forderungen ist auf den Nachrang hinzuweisen und die dem Gläubiger zustehende Rangstelle zu bezeichnen (§ 174 Absatz 3 der Insolvenzordnung).

Soweit Gläubiger **Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners** in Anspruch nehmen, haben sie dies **dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen**. Dabei sind der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung zu bezeichnen. **Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden** (§ 28 Absatz 2 der Insolvenzordnung).

Gläubiger, die aufgrund eines Pfandrechts oder eines sonstigen Sicherungsrechts **abgesonderte Befriedigung beanspruchen können, sind Insolvenzgläubiger, soweit ihnen der Schuldner auch persönlich**, etwa aus einem Darlehensvertrag oder Kaufvertrag, **haftet. Diese persönliche Forderung können Sie anmelden**. Sie werden bei der Verteilung der Insolvenzmasse jedoch nur berücksichtigt, soweit Sie auf eine abgesonderte Befriedigung verzichten oder bei ihr ausgefallen sind (§ 52 der Insolvenzordnung).

Wer auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts (etwa als Eigentümer) **geltend machen kann, dass ein Gegenstand nicht zur Insolvenzmasse gehört, ist kein Insolvenzgläubiger. Sein Anspruch auf Aussonderung** des Gegenstandes **ist nicht im Insolvenzverfahren anzumelden**, sondern bestimmt sich nach den Gesetzen, die außerhalb des Insolvenzverfahrens gelten (§ 47 der Insolvenzordnung).

Die rechtzeitig angemeldeten Forderungen werden in dem aus dem überreichten Beschluss ersichtlichen Prüfungstermin geprüft. Eine Pflicht zum Erscheinen besteht nicht. Soweit Ihre angemeldeten Forderungen in diesem Termin ganz oder teilweise bestritten werden, erhalten Sie über das Ergebnis des Prüfungstermins eine gesonderte Benachrichtigung durch das Insolvenzgericht in Form eines beglaubigten Auszuges aus der Insolvenztabelle.

Falls Ihre Forderung in voller Höhe anerkannt wird, erfolgt gemäß § 179 Absatz 3 Satz 2 der Insolvenzordnung keine Benachrichtigung.

Im Interesse einer kostensparenden und zügigen Verfahrensabwicklung wird darum gebeten, von Sachstandsfragen abzusehen, da diese zum einen bei der Vielzahl der Verfahren und der daran Beteiligten nicht mit zumutbarem Aufwand bearbeitet werden können und zum anderen hierzu keine Verpflichtung des Insolvenzverwalters besteht. Sie haben die Möglichkeit, sich in den im Verfahren stattfindenden Gläubigerversammlungen zu informieren. Außerdem steht ihnen bei nachgewiesenem Interesse das Recht zur Einsicht in die Gerichtsakte zu.